

**Kirchenrecht** ↗ *Einheit der Kirche*, ↗ *Grundvollzüge der Kirche*, ↗ *Kirche*, ↗ *Sichtbarkeit der Kirche*. – Das K. ist die Summe der rechtlichen Regelungen, welche die legitime kirchl. Autorität erlassen hat und erlässt, um das Wohl der Glaubensgemeinschaft zu unterstützen. – (1) Die Erfüllung des göttl. Gesetzes war im AT wesentliches Moment für die Identitätsbildung des erwählten Bundesvolkes (Dtn 6 u. ö.). Das NT stellt diese grundlegende Bedeutung nicht in Frage (Mt 5,17; Röm 13,8–10; Gal 5,13–25), doch lehrt vor allem Paulus, dass die Rechtfertigung nicht aus dem Gesetz, sondern aus der Gnade und dem Glauben kommt (Röm 3,28; Gal 2,16); der Glaube an Jesus, den Christus, ist insofern das entscheidende Interpretament des Gesetzes. – (2) Seit den Anfängen der Kirche gibt es Gemeindefestsetzungen (*canones*). Deren dezidierte Sammlung und Kodifizierung beginnt im MA und führt im 12. Jh. zum sog. *Decretum Gratiani*, das seinerseits Quelle für weitere Sammlungen wird (Liber extra; Liber Sextus; Clementinae; Extravagantes Joh. XXII; Extravagantes communes). Die wachsende Zahl päpstl. Gesetze (Dekretalien) macht eine zusätzliche Zusammenfassung von Rechtsvorschriften erforderlich (*Corpus Iuris Canonici* 1580). Dieser Trend setzt sich fort zu dem nach dem Vorbild säkularer Rechtssammlungen gestalteten, nach Vereinheitlichung strebenden *Codex Iuris Canonici* von 1917 (CIC/1917, promulgiert 1918) bis hin zum Gesetzbuch gleichen Namens, das Papst Johannes Paul II. im Gefolge des Vat II 1983 in Kraft setzte (CIC/1983). Der CIC gilt nur für die lat. Teilkirche; für die 21 kath. Ostkirchen ist seit 1990 der *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* (CCEO) in Gebrauch. – (3) Der amtliche lat. Text des CIC/1983 liegt in einer dt. Übersetzung vor. Seine Kennzeichen gegenüber dem CIC/1917 sind:

Aufwertung der Stellung des Bischofs und der Laien, Erweiterung des Freiraums für eigenständiges Handeln der Kirchenglieder, aber auch zunehmende röm. Zentralisierung. – (4) Auch die nicht-kath. Konfessionen kennen ein eigenes K. entsprechend ihrer jeweiligen Ekklesiologie. Durch das Prinzip der *oikonomia* ist im orth. Rechtsdenken eine Ausdeutung kirchl. Gesetze auf die konkreten Lebensverhältnisse unbeschadet ihres prinzipiellen Geltungsanspruchs möglich. Theologisch wie ökumenisch noch unbeantwortet ist die durch R. Sohm Ende des 19. Jh. aufgeworfene Debatte, ob ein K. (als Zwangsmaßnahme) mit dem Wesen von Kirche überhaupt vereinbar sei. – (5) Bedeutung und Geltungskraft des K. bestimmen sich nach dem Wesen der Kirche als deren Richtschnur. Diese kann, wie andere Institutionen auch, Rechtsregelungen nicht entbehren. Dass die Kirche gleichwohl eine transzendente Dimension hat, dessen Richtschnur das überlegalistische »Gesetz der Gnade« ist, steht dem nicht entgegen. Gnade und Sozialgestalt der Kirche schließen sich nicht aus, zudem verlangt gerade der sakramentale Charakter der Kirche (LG 1) nach einem Regelwerk. Indes hat das K. – anders als das staatliche Recht – nicht aus sich selbst heraus zwingenden Charakter, sondern ist verpflichtend im Rahmen der freien Glaubensentscheidung einzelner. Eine angemessene Theologie des K. vermeidet eine metahistorische Überhöhung und macht das Prinzip »salus animarum suprema lex« (CIC/1983 can. 1752) als hermeneutische Grundnorm stark.

Lit.: S. Demel, Handbuch Kirchenrecht, Freiburg – Basel – Wien 2010; J. Listl/H. Schmitz, Handbuch des Kirchenrechts, Paderborn <sup>2</sup>1999; N. Lüdicke/G. Bier, Das römisch-katholische Kirchenrecht, Stuttgart 2011.

JOHANNA RAHNER